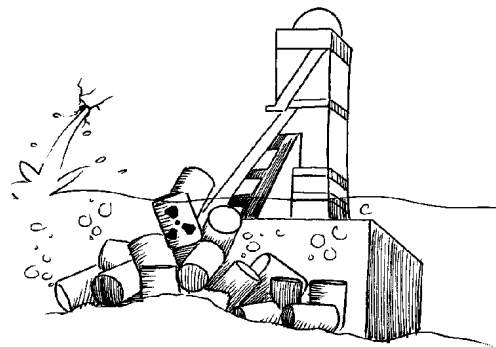


Asse II – Koordinationskreis

Unabhängige Bürgerinitiativen gegen die Flutung des
Atommüll-Bergwerks Asse II



An

Frau Ministerin Svenja Schulze
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit

Präsidium und Fraktionen des Deutschen Bundestages

Herrn Minister Olaf Lies
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Bundesgesellschaft für Endlagerung
Herrn Stefan Studt, Herrn Dr. Thomas Lautsch,
Herrn Steffen Kanitz, Frau Beate Kallenbach-Herbert

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Herrn Präsident Wolfram König

Kontakte:

Andreas Riekeberg

Mobil: 0170 11 25 76 4

E-Mail: a.riekeberg@jpbberlin.de

Internet: www.asse-watch.de

Heike Wiegel

Mobil: 0160 98 31 57 24 – FN 05336 / 573

E-Mail: asse2.wiegel@htp-tel.de

Eleonore Bischoff

Mobil: 0160 62 75 64 5 – FN 05331 / 74182

E-Mail: eleonore.bischoff.wf@gmail.com

Wolfenbüttel, den 04.02.2019

Lex-Asse 2.0 (Ergänzung des §57b AtG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2013 durch eine Novelle des Atomgesetzes beschlossen, dass die Rückholung des Atommülls aus der Schachanlage Asse II Vorrang vor anderen Optionen hat. Aus dieser Entscheidung des Deutschen Bundestages resultieren Folgefragen, die bisher ungelöst sind.

Vor allem entsteht ein Widerspruch zwischen dem Erfüllen von Atommüll-Endlagerbedingungen und dem Minimierungsgebot des Strahlenschutzgesetzes.

Zur Erläuterung: Um die Anforderungen der geltenden Endlagerbedingungen zu erfüllen, muss Atommüll normalerweise detailliert klassifiziert werden. Während jedoch Atommüll aus Atomanlagen in aller Regel nach Nukliden klassifiziert werden kann, wird dies für den Atommüll aus der Schachanlage Asse II wohl kaum der Fall sein, es sei denn man nimmt die zusätzliche Freisetzung von Radionukliden in Kauf. Der Atommüll wird nur teilweise in intakten Fässern geborgen werden können. Etwa durch den Radlader, der beim Abkippen der Atommüllfässer immer wieder über die Fässer fuhr, werden viele Fässer defekt oder zerstört sein. Ausgetretener Atommüll wird sowohl in trockener als auch in durchnässter Form anzutreffen sein.

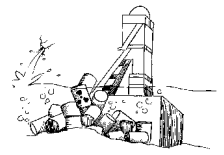
Eine unbedingte Verpflichtung zur kompletten detaillierten Klassifizierung würde also dazu führen, dass auch intakte zurückgeholte Fässer geöffnet werden müssten und der enthaltende Atommüll neu konditioniert werden müsste, weil bei der Einlagerung keine detaillierte Klassifizierung vorgenommen wurde und die Einlagerungsdokumentation zudem nur wenig

Im Asse II - Koordinationskreis arbeiten unter anderem mit:

Aktion Atommüllfreie Asse Wolfenbüttel • AufpASSEn e.V. • Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig (BiSS) • Ev.-luth Kirchengemeinde St. Thomas Wolfenbüttel • Jugendumweltnetzwerk Niedersachsen, AK Asse • Vahlberger Asse-Aktivisten • Wolfenbüttler AtomAusstiegsGruppe (WAAG) • sowie Einzelpersonen

Asse II – Koordinationskreis

Brief vom 07.02.2019
- Lex Asse 2.0 -



belastbar ist. Eine Öffnung und Beprobung erhaltener Fässer würde zwangsläufig zur zusätzlichen Freisetzung radioaktiver Strahlung führen. Darüber hinaus würde das Störfallrisiko steigen.

Im Fall des Atommülls aus der Schachanlage Asse II steht also die Erfüllung von Endlagerbedingungen dem Minimierungsgebot des Strahlenschutzgesetzes entgegen. Ein Festhalten an den üblichen Einlagerungsbedingungen würde im Ergebnis zu höheren Lasten und Risiken für die Anwohner und die Beschäftigten der Schachanlage Asse II führen.

Das kann und muss vermieden werden!

Den höheren Lasten und Risiken kann nur entgegengewirkt werden, wenn der geschilderte Widerspruch aufgelöst wird.

Dies kann unseres Erachtens dadurch geschehen, dass der in intakten Gebinden geborgene Atommüll nach der Dosisleistung an den Abfallgebinden und der Aktivität der enthaltenen Gammastrahler charakterisiert wird.

Von zerstörten Gebinden sollten vor der Verpackung in dichte Overpacks unter Tage Proben genommen werden. Diese Proben sind den Overpacks zuzuordnen, um auf diesem Wege eine Nachdeklarierung zu ermöglichen. Ein erneutes Öffnen der Overpacks über Tage könnte auf diese Weise entfallen. Erforderlichenfalls könnte der Innenraum der dichten Overpacks über Deckelanschlüsse getrocknet, verfüllt und das Inventar fixiert werden. Die Sicherung des klassifizierten Atommülls könnte durch eine „Kapselung“ in entsprechend gestalteten Umverpackungsbehältnissen erfolgen.

Dieser Weg erfordert eine Anpassung des geltenden Atomrechts.

Im Rahmen einer zweiten Lex Asse wäre gesetzlich festzulegen, wie Endlager- und Zwischenlagerbedingungen für den Atommüll aus der Schachanlage Asse II so gestaltet werden können, dass durch die Kapselung einerseits ein hohes Sicherheitsniveau bei der zeitlich ungewissen Zwischenlagerung als auch bei der Endlagerung erreicht wird und gleichzeitig bei der Herstellung der Zwischen- und Endlagerbereitschaft die Belastungen so gering wie möglich gehalten werden.

Der Atommüll aus der Schachanlage Asse II stellt einen Sonderfall dar. Für den Umgang mit diesem Atommüll müssen bestehende Regelungen im Sinne des Minimierungsgebots des Strahlenschutzgesetzes überprüft, neu gedacht und angepasst werden.

Dieses neue Denken erfordert ein Zusammenwirken vieler Akteure. Dies sind die beteiligten Ministerien, der Deutsche Bundestag, der Betreiber von Asse II. Dabei haben alle Beteiligten die Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten und den AnwohnerInnen.

Wir erwarten interessiert hierzu von BGE, BfE, BMU, NMU Stellungnahmen zu diesem Thema und wir erwarten die Bereitschaft des Gesetzgebers, hierüber einen Dialog mit den AnwohnerInnen der Asse und den unabhängigen Bürgerinitiativen zu beginnen, um eine sichere Rückholung zu gewährleisten.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen

Andreas Riekeberg

Heike Wiegel

Eleonore Bischoff